

Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel

Vom 11. August 2009 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972¹⁾,

beschliesst:

§ 1.

¹⁾ Die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt erhebt folgende Standplatzgebühren, und zwar pro Standplatz und Veranstaltung:

1. Basler Herbstmesse:

Kindergeschäfte

Kategorie 1

Fahrgeschäfte für Kinder, weitere Kinderattraktionen	CHF 50 pro m ²
---	---------------------------

Fahrgeschäfte

Kategorie 2

Allgemeine Fahrgeschäfte, deren Gebühren nicht anderweitig geregelt sind	bis 100 m ² 101 m ² bis 200 m ² 201 m ² bis 500 m ² ab 501 m ²	CHF 100 pro m ² CHF 45 pro m ² CHF 35 pro m ² CHF 15 pro m ²
--	---	---

Kategorie 3

Autoscooter und Geisterbahnen mit fahrenden Fahrgastgondeln	CHF 45 pro m ²
---	---------------------------

Schiess- und Spielgeschäfte

Kategorie 4

Schiess- und Spielgeschäfte	CHF 150 pro m ²
-----------------------------	----------------------------

Kategorie 5

Schiess- und Spielgeschäfte, Rund-Pavillons	CHF 130 pro m ²
---	----------------------------

¹⁾ [SG 153.800.](#)

Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte*Kategorie 6*

Verpflegungsgeschäfte	bis 20 m ²	CHF 450 pro m ²
ohne Süsswarengeschäfte	ab 21 m ²	CHF 400 pro m ²

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen		CHF 30 pro m ²
---------------------------------	--	---------------------------

Separate Lagerflächen		CHF 20 pro m ²
-----------------------	--	---------------------------

Kategorie 7

Süsswarengeschäfte und Marronigeschäfte	bis 12 m ²	CHF 300 pro m ²
	ab 13 m ²	CHF 250 pro m ²

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen		CHF 30 pro m ²
---------------------------------	--	---------------------------

Separate Lagerflächen		CHF 20 pro m ²
-----------------------	--	---------------------------

Handelsgeschäfte*Kategorie 8*

Handelsgeschäfte, staatliche Einheiten; Marktständen		CHF 210 pro m ² zuzügl. MWSt
--	--	--

staatliche Einheiten; Marktstände		CHF 160 pro m ² zuzügl. MWSt
-----------------------------------	--	--

Handelsgeschäfte, eigene Einheiten	bis 12 m ²	CHF 150 pro m ²
eigene Einheiten «Häfelimärt»	ab 13 m ²	CHF 100 pro m ² CHF 15 pro m ²

Fahrzeuge*Kategorie 9*

Wohnmobile, Wohn-, Küchen-, Stallwagen, etc.		CHF 15 pro m ²
--	--	---------------------------

In den Messehallen wird ein Zuschlag von 20% auf den obigen Gebühren verrechnet.

2. Basler Weihnachtsmarkt:

Handelsgeschäfte*Kategorie 1*

Handelsgeschäfte, staatliche Einheiten; Marktständen		CHF 400 pro m ² zuzügl. MWSt
--	--	--

Kategorie 2

Eigene Einheiten	bis 18 m ²	CHF 350 pro m ²
	19 m ² bis 30 m ²	CHF 100 pro m ²
	ab 31 m ²	CHF 50 pro m ²

Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte*Kategorie 3*

Verpflegungsgeschäfte ohne Süsswarengeschäfte		CHF 500 pro m ²
--	--	----------------------------

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen		CHF 50 pro m ²
---------------------------------	--	---------------------------

Separate Lagerflächen		CHF 20 pro m ²
-----------------------	--	---------------------------

Kategorie 4

Süsswarengeschäfte und Marronigeschäfte		CHF 450 pro m ²
--	--	----------------------------

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen		CHF 30 pro m ²
---------------------------------	--	---------------------------

Separate Lagerflächen		CHF 20 pro m ²
-----------------------	--	---------------------------

Fahrgeschäfte

Für Fahrgeschäfte, die für den Basler Weihnachtsmarkt zugelassen werden, gelten die Gebühren der Basler Herbstmesse.

3. Basler Stadtmarkt:

Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung*Kategorie 1*

Teilnahme pro Woche:	bis 6 m ² (Mindestbelegung)	CHF 50 pro m ²
----------------------	---	---------------------------

5–6 Tage (Berechnung pro Monat)	ab 7 m ² zusätzlich	CHF 4 pro m ²
------------------------------------	--------------------------------	--------------------------

Teilnahme pro Woche:	bis 6 m ² (Mindestbelegung)	CHF 3.50 pro m ²
----------------------	---	-----------------------------

1–4 Tage (Berechnung pro Tag)	ab 7 m ² zusätzlich	CHF 0.50 pro m ²
----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Alle Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung erhalten jeweils eine Monatsrechnung. Teilnahmen ausserhalb der angemeldeten Markttag werden separat verrechnet. Die angemeldeten Tage sind einzuhalten, andernfalls ein anderer Tarif zur Anwendung

gelangen kann.

Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung

Kategorie 2

Tagesgebühr:	bis 6 m ² (Mindestbelegung)	CHF 3.50 pro m ²
	ab 7 m ² zusätzlich	CHF 0.50 pro m ²

Administrationsgebühr pro Teilnahme CHF 10

Die Gebühren für Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung sind jeweils vor Ort bar zu bezahlen.

Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung

Kategorie 3

Teilnahme pro Woche:	bis 6 m ² (Mindestbelegung)	CHF 60 pro m ²
5–6 Tage (Berechnung pro Monat)	ab 7 m ² zusätzlich	CHF 10 pro m ²

Alle Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung erhalten jeweils eine Monatsrechnung. Geschäfte, die sowohl Handels- wie auch Verpflegungsware anbieten, werden gemäss der entsprechenden Kategorie verrechnet, sofern ein klar getrennter Verkauf mit separater Theke stattfindet. Sollte eine räumlich klare Unterscheidung nicht möglich sein, kommen die Gebühren für Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung zur Anwendung.

4. Neuwarenmarkt:

Neuwarengeschäfte mit Jahresbewilligung

Kategorie 1

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern	CHF 10 pro Laufmeter
Gebührenzuschlag für Tiefen von mehr als 3 Metern pro Tag	CHF 10 pro Tiefenmeter

Neuwarengeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10% auf den Jahresgesamtbetrag.

Neuwarengeschäfte ohne Jahresbewilligung

Kategorie 2

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern	CHF 10 pro Laufmeter
Gebührenzuschlag für Tiefen von mehr als 3 Metern pro Tag	CHF 10 pro Tiefenmeter

Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte mit Jahresbewilligung*Kategorie 3*

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 20 pro Laufmeter

Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte können als Ergänzung zum Neuwarenangebot zugelassen werden. Diese erhalten nur mit einer Jahresbewilligung (mit 10% Ermässigung) einen Standplatz.

5. Flohmärkte:

Flohmarktgeschäfte mit Jahresbewilligung*Kategorie 1*

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 10 pro Laufmeter

Flohmarktgeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10% Ermässigung auf dem Jahresgesamtbetrag.

Flohmarktgeschäfte ohne Jahresbewilligung*Kategorie 2*

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 10 pro Laufmeter

Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte mit Jahresbewilligung*Kategorie 3*

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 20 pro Laufmeter

Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte können als Ergänzung zum Flohmarktangebot zugelassen werden. Diese erhalten nur mit einer Jahresbewilligung (mit 10% Ermässigung) einen Standplatz.

6. Quartiermärkte:

Berechnung nach Mindestbelegung 50 m² CHF 1.10 pro m²
Gesamtfläche
des jeweiligen
Quartiermarktes

7. Weihnachtsbaummarkt:

Berechnung nach Platzvergabe CHF 300 pro Platz
Administrationsgebühr CHF 50 pro Platzvergabe

8. Zirkusse:²⁾

² Für spezielle Geschäfte etc., die nicht veranstaltungstypisch sind, aber zur Attraktivitätssteigerung der Veranstaltung beitragen, kann die Gebühr reduziert werden.

§ 2.

¹ Zusätzliche Leistungen für Werbung, Administration, Logistik, Energie, Reinigung, Instandstellung, Dekoration, Abfallentsorgung, Wasser- und Abwasserleitungen usw. hat der Bewilligungsnehmer bzw. die Bewilligungsnehmerin bei sämtlichen Messen und Märkten selbst zu organisieren und zu bezahlen.

§ 3.

¹ Für den Erlass einer begründeten Ablehnungsverfügung erhebt die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing eine Gebühr in der Höhe von CHF 200.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2010 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte vom 17. Juni 2003 aufgehoben.

²⁾ § 1 Abs. 1 Ziff. 8 aufgehoben durch RRB vom 17. 9. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).